

Rundbrief zum Recht der

Erneuerbaren Energien

Immissionsschutz an der Grenze zum Außenbereich

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen spielen insbesondere Schallimmissionen eine gewichtige Rolle, gleiches gilt - allerdings in abgemindertem Maße - auch für Biogasanlagen hinsichtlich der ausgehenden Geruchsimmissionen. Für die Zumutbarkeit der Immissionen kommt es insbesondere auf die Schutzwürdigkeit der Immissionsbetroffenen an. Diese Schutzwürdigkeit bestimmt sich insbesondere danach, in welchem planungsrechtlichen Gebietstyp sich die schutzwürdige Nutzung befindet. Dabei ist anerkannt, dass sich die Bewohner von Dorfund Mischgebieten, in denen insbesondere eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig zulässig ist, mehr Immissionen zu dulden haben als die Bewohner eines Wohngebiets. Gleiches gilt für die Bewohner des Außenbereichs, in dem privilegierte Nutzungen regelmäßig zulässig sind.

Ein besonderes Problem tritt auf, wenn schutzwürdige Wohnnutzung an den Außenbereich grenzt. Hier wird oftmals insbesondere von Immissionsschutzbehörden behauptet, dass ab der Grenze des Wohngebietes auch die entsprechenden Richt- bzw. Grenzwerte einzuhalten sind. Dies ist generell nicht richtig.

Gesetzliche Regelungen zur Lösung dieses Problems liegen allerdings nicht vor. Zwar handelt es sich vom Ansatz her um eine

Unsere Themen

- Immissionsschutz an der Grenze zum Außenbereich
- Von Engpässen und Deckungskäufen
- Zusatzvergütung bei Kombination von Biogasanlage und nachgeschalteter ORC-Anlage
- Aktuelle Rechtsprechung

sogenannte Gemengelage, jedoch regelt die entsprechende gesetzliche Vorschrift allein das Aneinandergrenzen von Gewerbe- und Wohnnutzung (vgl. Nr. 6.7 TA-Lärm). Gerade bei Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energie handelt es sich jedoch um privilegierte Außenbereichsnutzungen, für die eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt. Jedoch gibt es eine Reihe von Gerichten, die zu Recht davon ausgehen, dass die Schutzwürdigkeit von Wohngrundstücken am Rande des Außenbereichs herabgesetzt ist.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg stellt darauf ab, dass eine gemeindliche Planung, die den Randbereich eines angrenzenden Wohngebiets Lärmbelästigungen aussetzt, welche um 5 dB(A) über den Richtwerten für Wohngebiete liegen, zulässig sein kann. Dies gelte auch für die Beurteilung der Lärmbeeinträchtigung eines Wohngrundstücks am Rande des Außenbereichs durch ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben. Mithin stellt das Gericht klar, dass auch Belastungen jenseits der für Wohngebiete geltenden Richtwerte im Einzelfall zulässig sein können.

Das ehemalige Oberverwaltungsgericht Brandenburg ging davon aus, dass zur Lösung des Konflikts auf das Gebot der "gegenseitigen Rücksichtnahme" abgestellt und ein Mittelungspegel gebildet werden müsse. Dieser sei bei Grundstücken in der Randlage bei rechnerischem Mittel der beiden Richtwerte zu setzen. Ob dies in seiner abstrakten Aussage richtig ist, ist zu bezweifeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nicht mathematische Erwägungen anzustellen, sondern es ist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der Gebiete ein immissionsschutzrechtlich begründeter Mittelwert zu bilden. Diese Abwägung betrifft den entsprechenden Einzelfall.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Grundstücke, die an den Außenbereich grenzen, gegenüber Wohngrund-

Aktuelles

Blanke Meier Evers begleitet erste Voll-Genehmigung für Offshore-Windenergieprojekt

Am 23. August 2006 wurde nach intensiven Bemühungen und Unterstützung durch BME die zweite Teilgenehmigung für den Offshore-Windpark Baltic I erteilt. Diese umfasst den Kabelanschluss in der 12-sm-Zone sowie bis zum Netzeinspeisepunkt in Benthwisch. Außerdem beinhaltet die Genehmigung die Errichtung und den Betrieb einer Umspannplattform. Nachdem die erste Teilgenehmigung bereits die geplanten 21 Offshore-Anlagen und die Parkverkabelung umfasste, liegt damit nunmehr das erste in Deutschland bis zum Netzanschluss vollständig genehmigte Offshore-Windenergieprojekt vor.

Die landschaftsplanerischen Aspekte konnten im Rahmen eines ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Offshore-Windenergienutzung im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern Berücksichtigung finden.

Den im Rahmen einer Normkontrollklage geltend gemachten Bedenken einer Gemeinde wurde eine Absage erteilt. Sie hatten geltend gemacht, dass die Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Tourismusbranche hätten. Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist damit gelungen, ein Offshore-Windenergieprojekt in die Landschaftsplanung einzupassen.

stücken, die im Inneren eines Wohngebiets liegen, in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind. Im Rahmen einer entsprechenden Planung ist zu überprüfen, ob und wie die entsprechenden Richtwerte im Einzelnen zu bilden sind.

Von Engpässen und Deckungskäufen

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke

Wer derzeit die Verwirklichung eines Projektes zur Erzeugung erneuerbarer Energien plant, hat es schwer: Auf vielen Märkten haben sich mittlerweile ausgewachsene Lieferengpässe breit gemacht. Dies mussten in den letzten Monaten und Jahren die Besteller von Transformatoren und Solarmodulen ebenso erleben wie die Käufer von Rotorblättern und Stahltürmen.

Das Landgericht Münster hatte sich kürzlich mit einem geradezu typischen Fall auseinanderzusetzen (Urteil vom 18. November 2005 – 10 O 112/05), in dem es um die Frage ging, welche Schadenspositionen der nicht belieferte Käufer im Falle seines Rücktritts geltend machen kann:

Die Klägerin bestellte bei der Beklagten Solarmodule im Wert von rund Euro 500.000,00. Der Lieferant des Lieferanten des Verkäufers ließ die anderen Beteiligten im Regen stehen und lieferte nicht fristgerecht. (Am Rande sei bemerkt, dass diese Verzögerung durch ein Re-Importverbot des Herstellers gegenüber dem Lieferanten begründet war.) Nachdem der Käufer dem Verkäufer eine letzte Frist gesetzt hatte, wurde der Rücktritt vom Vertrag erklärt. Da der Verkäufer dieses akzeptierte und umgehend den bereits im Voraus bezahlten Kaufpreis zurückerstattete, stritten die Parteien nur noch um die durch die Verzögerung verursachten Folgekosten.

Was ist in so einem Fall mit den Kosten der Finanzierung, die zur Anschaffung der nicht lieferbaren Solarmodule auf die Beine gestellt worden war? Was ist mit den Kosten, die entstanden sind, weil die ersatzweise bestellten Module nicht auf die bereits vorhandenen Träger passten? Was ist mit den Kosten des Rechtsanwaltes, der mit der Durchsetzung der Forderungen des Käufers beauftragt worden ist? Was ist mit den Mehrkosten, die dem Käufer entstanden sind, weil er sich und die angepachteten Häuserdächer nun mit anderen Modulen eines anderen Verkäufers eindecken musste?

Das Landgericht gab der Klage überwiegend statt und urteilte zu Recht zu Gunsten des Käufers. So wurde für Recht erkannt, dass der unnötige Finanzierungsaufwand, den der Käufer hatte, unter dem Gesichtspunkt der nutzlosen Aufwendungen ersatzfähig ist. Ebenfalls zugesprochen wurde dem Kläger ein Anspruch wegen der während des Verzugs entstandenen Kosten des Anwalts, da dessen Einschaltung zu einer angemessenen Durchsetzung der Ansprüche des Klägers erforderlich war. Gleichfalls ersatzfähig sind im vorliegenden Fall die Aufwendungen für die Änderungen der Gestelle, auf denen die nicht gelieferten Solarmodule zu installieren gewesen wären und auf denen nun ein anderes Modul seinen Dienst tun

Wirtschaftlich interessant ist vor allem die Frage, ob auch die Kosten eines Deckungs-



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschafts- und Vertragsrecht tätig.

kaufes ersatzfähig sind. Zwar hat diese Frage im geschilderten Fall keine Rolle gespielt. Dennoch ist zu beachten, dass ein Käufer in der Regel berechtigt ist, sich den nicht gelieferten Kaufgegenstand bei einem anderen Unternehmen zu besorgen. Wenn dieses zur Schadensminderung (Stichwort: entgangene Ertragseinnahmen) notwendig ist, ist er zur Ersatzbeschaffung unter Umständen sogar verpflichtet. Folgerichtig kann ein Käufer grundsätzlich die durch einen Deckungskauf verursachten Mehrkosten ersetzt verlangen.

Letztlich ist auf den entgangenen Gewinn hinzuweisen, den der Käufer im Rahmen des Schadensersatzanspruchs wegen verzögerter Leistung gelten machen kann.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass, wenn der Käufer schon nicht in den Genuss des bestellten Kaufgegenstandes kommt, ihm mitunter doch eine Reihe von Rechten zustehen, die es im Einzelfall durchzusetzen gilt.

Aktuelle Rechtsprechung

Gemeinde gegen Windenergieanlagen

Verwaltungsgerichtshof München, Urteil vom 9. Juni 2006 — 22 ZB 05.1184

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung noch einmal klargestellt, dass gemeindliche Abwehrrechte gegen eine Windenergieanlage nur dann in Betracht kommen, wenn die Anlage unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf das Gebiet der Gemeinde hat. Dafür reicht der Hinweis auf eine Veränderung des Landschaftsbildes und erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch Einbußen beim Tourismus nicht aus.

Nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig!

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 13. Juli 2006 — 2 L 570/04

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass die Überleitungsvorschriften für ehemals baugenehmigungsbedürftige Windenergieanlagen nach § 67 Abs. 9 BImSchG allein für heute nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen gelten. Windenergieanlagen, die unter 50 m hoch sind und

heute nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen, werden von den Überleitungsvorschriften nicht erfasst.

Gibt es den Vorbescheid?

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 9. August 2006 — 8 A 1359/05

Zur einfachen Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen stellt das Bundesimmissionsschutzgesetz das Instrument des Vorbescheids nach § 9 BlmSchG zur Verfügung. Anders als beim Bauvorbescheid ist es jedoch erforderlich, dass auch die Auswirkungen der gesamten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Nur dann kann ein Bescheid über die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen ergehen. Das Oberverwaltungsgericht ist vorliegend davon ausgegangen, dass es bei Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfordern, notwendig ist, dass eine vorläufige Beurteilung der Auswirkungen der Anlage möglich ist.

Keine Klage auf Netzanschluss

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. Juli 2006 – VIII ZR 235/04 In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass eine Klage auf zukünftigen Netzanschluss einer Windenergieanlage, die nicht errichtet ist, nicht verlangt werden kann. Die Ansprüche auf den Netzanschluss entstehen erst, wenn die Windenergieanlage errichtet ist. Eine Klage auf künftige Leistung komme nicht in Betracht. Jedoch sei es möglich, die Klage als Feststellungsklage zu erheben, mit der die Verpflichtung des Netzbetreibers zum Netzanschluss festgestellt wird.

Diese Entscheidung schränkt die rechtlichen Möglichkeiten des Anlagenbetreibers ein, stellt jedoch sicher, dass auch zukünftig Ansprüche gegen Netzbetreiber durchgesetzt werden können.

Gilt der Vorbescheid?

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 22. Juni 2006 - 2 L 23/04 In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Bauvorbescheid für die Errichtung von Windenergieanlagen keine Bindungswirkung erzeugt, soweit die letztlich beantragten Anlagen hinsichtlich des Anlagentyps und des Standortes vom Gegenstand des Vorbescheids abweichen und diese Abweichung die Genehmigungsfrage neu aufwirft. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass auch eine Windenergieanlage, die allein durch eine Veränderung des Rotoradius um lediglich 2 m eine nicht von vornherein unbeachtliche Abweichung sei, die dazu führe, dass die Bindungswirkung des Bauvorbescheides nicht

Zusatzvergütung bei Kombination von Biogasanlage und nachgeschalteter ORC-Anlage

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch und Rechtsanwältin Christiane Dik

In der letzten Ausgabe dieses Rundbriefs haben wir die Frage nach der Zusatzvergütung für Biogasanlagen aufgeworfen und die verschiedenen Bonusregelungen des § 8 EEG grundsätzlich dargestellt. Während es dabei vor allem um die Darstellungen der Voraussetzungen der verschiedenen Zusatzvergütungen ging, soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, für welche Strommenge der Technologiebonus gemäß § 8 Abs. 4 EEG zu zahlen ist, wenn ein Blockheizkraftwerk (BHKW) einer Biogasanlage mit einer nachgeschalteten Organic-Rankine-Anlage (ORC-Anlage) kombiniert wird.

Bei der ORC-Anlage handelt es sich um einen bestimmten Typ einer Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage, für deren Einsatz sich die EEG-Mindestvergütung gemäß § 8 Abs. 4 EEG um 2,0 ct pro KW/h bis zu einer Anlagengröße von 5 MW erhöht. Der Organic Rankine Cycle (ORC) ist ein Verfahren des Betriebs von Dampfturbinen mit einem anderen Arbeitsmittel als Wasserdampf. Es kommt dann zum Einsatz, wenn das zur Verfügung stehende Temperaturgefälle zwischen Wärmequelle und Turbine niedrig ist. Dies ist bei Kraft-Wärme-Kopplung der Fall. Es sind verschiedene bauliche Ausgestaltungen bei der Kombination von BHKW und ORC-Anlage denkbar. Es kann sowohl das BHKW als auch die zugehörige ORC-Anlage über eine gemeinsame technische Anlagensteuerung automatisch betrieben werden, so dass eine technische Verbundenheit auf der Steuerungsseite entsteht. Zudem kann das BHKW derart mit der zugehörigen ORC-Anlage baulich verbunden werden, dass eine Verbundenheit der Baukörper gegeben ist. Das BHKW und die gekoppelte ORC-Anlage können jedoch auch in baulich voneinander getrennten Einhausungen eingestellt werden und die an die ORC-Anlage abzugebende Wärme mittels einer Wärmeleitungsverbindung in den ORC-Prozess gelangen.

Bei beiden technischen Ausgestaltungen stellt sich die Frage, ob lediglich der in der ORC-Anlage erzeugte Strom nach § 8 Abs. 4 EEG zusätzlich vergütet werden muss oder ob dieser Vergütungszuschlag auch in Bezug auf die in dem vorgeschalteten BHKW produzierte Strommenge von Energieversorgungsunternehmen geleistet werden muss. Hierzu ist zunächst zu klären, ob es sich bei den kombiniert eingesetzten Anlagenteilen um eine gemeinsame Anlage nach § 3 Abs. 2 EEG handelt. Diese setzt voraus, dass mehrere Biomasseanlagen mit gleichartigem Substrateinsatz über eine unmittelbare Verbindung über gemeinsame und für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen oder bauliche Anlagen verbunden sind. Erzeugt eine ORC-Anlage aus der Wärme, die in einem Generator erzeugt wird, ihrerseits Strom, stellen beide technischen Komponenten eine gemeinsame Anlage dar. Dies ergibt sich daraus, dass die ORC-Anlage auf die Wärmezufuhr aus



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Engergierecht zuständig.

dem BHKW angewiesen ist. Eine dem BHKW einer Biogasanlage nachgeschaltete ORC-Anlage nutzt auch dieselbe erneuerbare Energie wie die Biogasanlage. Da wie soeben dargestellt eine vergütungsrechtliche Differenzierung zwischen dem BHKW einer Biogasanlage und der ORC-Anlage nicht möglich ist, spricht nach der hier vertretenen Auffassung Überwiegendes dafür, dass der gesamte Strom den Vorgaben des § 8 Abs. 4 EEG entsprechend erzeugt worden ist und demnach in den Genuss des Technologiebonus kommt. Soweit der Gesetzgeber lediglich die innovative Technik des ORC-Prozesses fördern wollte, so kommt dies in der Gesamtschau der Regelungen des EEG in der derzeit geltenden Fassung nicht zum Tragen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine frühzeitige Rücksprache mit dem jeweiligen Netzbetreiber sinnvoll, soweit über den Einsatz einer ORC-Anlage zur Optimierung der Vergütungserträge der Biogasanlage nachgedacht wird.

mehr gegeben sei. Gleiches gilt für eine höhere Nennleistung im Hinblick auf Geräuschimmission und Eiswurfgefahr! Die beantragte Genehmigung der Anlage konnte so nicht mehr ausgesprochen werden, da die planrechtliche Zulässigkeit nicht mehr gegeben war.

Urteil

vom

Keine gemeindliche Haftung

Bundesgerichtshof,

18. Mai 2006 - III ZR 396/04 In dieser Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof grundsätzlich mit der Haftung von Gemeinden gegenüber einem zukünftigen Investor befasst. Das Bundesgericht hat in dieser Entscheidung noch einmal die Planungshoheit der Gemeinde für die Aufstellung der Bauleitpläne betont. Eine Haftung der Gemeinde kommt nicht in Betracht, soweit die Aufgabe der Planung, die der Investor wünscht, ermessensgerecht war. Nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen die Gemeinde ihrem Vertragspartner unrichtige Eindrücke über den Stand der Bauleitplanung vermittelt, ist eine Haftung mög-

Im vorliegenden Fall waren dem gemeindlichen Vertragspartner Kosten in Höhe von rund Euro 900.000,00 entstanden, die er in die Bauleitplanung investiert hatte; dieser Schaden konnte nicht gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Der Jäger aus Kurpfalz

Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 4. Juli 2006 – 5 B 5771/05

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung befasst sich das Gericht mit der von Nachbarn geltend gemachten Beeinträchtigung der Jagd durch einen errichteten Windpark.

Zunächst stellt das Gericht klar, dass auf eine entsprechende Beeinträchtigung des Jagdrechts sich nur der Jagdausübungsberechtigte berufen kann. Dies führt bereits zu einer erheblichen Beschränkung, denn nur die gesamte Jagdgenossenschaft ist damit berechtigt, Nachbarrechte gegenüber der Errichtung des Windparks geltend zu machen. Dem einzelnen Jäger steht ein solches Recht nicht zu. Zudem konnte das Gericht nicht erkennen, dass durch die Wirkungen der Windenergieanlagen das Jagdrecht in beachtlicher Weise beeinträchtigt wurde.

Rückbausicherheit

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 22. Juni 2006 — 7 ME 64/06

In dieser ebenfalls von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat sich das Gericht mit der Verpflichtung zum Rückbau privilegierter Anlagen nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB befasst. Es stellte dazu fest, dass aus dem Wortlaut der Vorschrift geschlossen werden kann, dass diese nicht dem Schutz der Nachbarschaft dient, sondern Allgemeininteressen befriedigt. Entsprechend konnte sich im Nachbaranfechtungsprozess ein Anlieger nicht auf eine Verletzung dieser Vorschrift berufen.

Windklau

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 19. Juni 2006 - 2 K 998/04 Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht klargestellt, dass ein Zubau von Windenergieanlagen unmöglich ist, wenn dieser die Rechte des Betreibers der bestehenden Windenergieanlagen verletzt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die bestehende Anlage durch die entstehenden Turbulenzen unzulässig belastet ist. Regelmäßig sei bei einem Abstand von weniger als drei Rotordurchmessern eine Gefährdung der bestehenden Anlage zu erwarten. Diese Vermutung könne jedoch durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens entkräftet werden.

Im vorliegenden Fall sah das Gericht ein entsprechendes Gutachten des TÜV Nord e. V. als verlässlich an und kam zum Ergebnis, dass die Genehmigung der zusätzlichen Anlagen rechtmäßig war.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Biogas auch als In-House-Schulung

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-,

Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befas-

BME-Seminare

Die Anwendung des novellierten Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wirft nach wie vor zahlreiche rechtliche Fragestellungen auf. Auch in der täglichen Genehmigungspraxis und bei Verträgen zum Betrieb von Biogasanlagen kommt es immer wieder zu Problemen. Die Biogasbranche boomt dennoch. Blanke Meier Evers bietet daher zu diesen Problemkreisen einige Seminarthemen an, damit sie und ihr Unternehmen auch rechtlich auf dem Laufenden sind.

Vergütung von Biogasanlagen

Bei diesem Seminarthema wird alles rund um die Vergütung im Zusammenhang mit Biogasanlagen referiert. Dabei geht es von der Grundvergütung über die verschiedenen Boni bis hin zu Kombination von BHKW- und ORC-Anlagen sowie dem Wegfall der Vergütung nach EEG.

Planungsrecht bei Biogasanlagen

Den Teilnehmern wird ein Überblick über die Regelungsbereiche, die verschiedenen Arten des Genehmigungsverfahrens sowie

zulässige Standorte, ab Bauplanungsrecht und den gesicherten Rückbau vermittelt. Diese Kenntnisse schaffen Problembewusstsein und helfen in der Praxis des Genehmigungsverfahrens.

Probleme bei Vertragswerken zum Betrieb von Biogasanlagen

Hier werden unterschiedlichste Problemstellungen, die sich bei der Abwicklung von Vereinbarungen ergeben können, dargestellt und verschiedene Lösungsmodelle entwickelt.

Selbstverständlich ist es jederzeit möglich, die Seminarthemen untereinander zu kombinieren oder entsprechend den Bedürfnissen des Unternehmens zu konzi-

Gern senden wir Ihnen ein entsprechendes Angebot zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an Dr. Andreas Hinsch, a.hinsch@bme-law.de oder rufen Sie uns unter 0421/94 94 60 an.

Dr. Gernot Blanke

Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen

Dr. Klaus Meier

Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen

Dr. Volker Besch

Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht

Dr. Kirstin Grotheer-Walter Steuer- und Gesellschaftsrecht

Rainer Heidorn

Vertragsrecht, Öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

Sven Martin Schindler

Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien

Dr. Andreas Hinsch

Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

Philipp Loy, LL.M.

Steuer- und Gesellschaftsrecht

Dr. Marco Ferritto, LL.M.

Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht

Achim Berge, LL.M., Avokat (Schweden)

Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht

Dr. Thomas Heineke

Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht

Ingo Beilmann

Privates Baurecht

Christiane Dik

Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

Verlag und Blanke Meier Evers Herausgeber: Kurfürstenallee 23

28211 Bremen

Fax:

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

(verantw.)

Rechtsanwältin Caroline Hattesohl

+49 (0)421 - 94 94 6 - 0 +49 (0)421 - 94 94 6 - 66 Druck:

Schintz Druck, Bremen

Internet: www.bme-law.de info@bme-law.de E-Mail:

Layout und DTP: Stefanie Schürle